

Telefon: 233-39975
Telefax: 233989 39975

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
Verkehrssicherheit
KVR-I/311

Lärm- und Geschwindigkeitsüberschreitung durch KFZ

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02218 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14207

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling am 11.03.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 25.10.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung enthält folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur Lärmvermeidung durch überlaute KFZ und zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, vor allem nachts und in Wohngebieten zu ergreifen bzw. zu initiieren.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass immer öfter KFZ mit manipuliertem Auspuff und meist auch viel zu schnell durch Wohngebiete donnern. Dies sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachtruhe und der Sicherheit der Bewohner.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Anordnung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit setzt daher immer eine über das in einer Großstadt übliche Gefahrenpotential deutlich hinausgehende Gefährdungslage voraus (wenn nicht die Möglichkeit besteht, den Straßenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einzubeziehen). Die Entscheidung wird dabei im Einzelfall getroffen.

Die Schmied-Kochel-Straße und auch die umliegenden Wohnstraßen sind bereits – wie auch ca. 80% des Münchner Straßennetzes - in einer Tempo-30-Zone situiert. Für die umliegenden Hauptverkehrsstraßen ist eine über das in einer Großstadt übliche Gefahrenpotential hinausgehende Gefährdungslage nicht erkennbar.

Auch sind die umliegenden Hauptstraßen (die Lindwurmstraße, die Plinganserstraße und die Implerstraße) aufgrund ihrer baulichen Gestaltung und ihres Verlaufs objektiv nicht mit nachvollziehbaren Gefahrenmomenten behaftet. Zudem besteht auf der Implerstraße im Umfeld der Grund- und Mittelschule aus Gründen der Schulwegsicherheit an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr bereits eine Tempo-30-Regelung.

Die Unfallsituation ist insgesamt unauffällig und eine örtliche Häufung von geschwindigkeitsbedingten Unfällen nicht erkennbar.

Zu der darüber hinaus hinsichtlich der in der Empfehlung konkret thematisierten Poser-Problematik ist vorzuschicken, dass die Kontrolle und Überwachung des fließenden Verkehrs in die originäre Zuständigkeit der Polizei fällt. Die Einflußmöglichkeiten der Stadtverwaltung beschränken sich hier lediglich auf die Aufgabenstellung beim Zulassungsverfahren.

Zu dieser Thematik können folgende Aussagen getroffen werden:

Zulassung getunter Fahrzeuge und Fahrzeugteile

Seitens der Verkehrsordnungsbehörden bestehen keine Möglichkeiten, gegen das vielfach als störend empfundene Lärmspektrum spezieller Auspuffanlagen tätig zu werden, sofern diese rechtlich zugelassen sind.

Wurden derartige Auspuffanlagen bereits ab Werk beim Hersteller eingebaut, ist auch die Zulassung für den Straßenverkehr durch die Betriebserlaubnis des Fahrzeugtyps gegeben. Vergleichbares gilt für nachträgliche Änderungen oder Einbauten. Hier ist zunächst das Vorhandensein einer sogenannten „Allgemeinen Betriebserlaubnis“ bzw. einer „EG-Betriebserlaubnis“ für das Fahrzeugteil sowie eine Einzelabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Diese Einzelabnahme allein berechtigt dabei noch nicht zur Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit einem geänderten Anbauteil. Dazu ist eine neu erteilte Betriebserlaubnis der Zulassungsbehörde nach Vorlage des positiv abgeschlossenen Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Die KFZ-Zulassungsbehörde muss dem Antrag auf Zulassung oder Umschreibung eines Fahrzeugs sowie technischen Änderungen folgen, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht und keine Anhaltspunkte für technische Mängel am Fahrzeug offensichtlich sind (z.B. durch Eintrag eines technischen Mangels im örtlichen Register der Zulassungsbehörde oder im Zentralen Register des Kraftfahrt-Bundesamtes).

Grundsätzlich wird im Rahmen der turnusmäßig wiederkehrenden Hauptuntersuchungen durch staatlich anerkannte Prüforganisationen wie zum Beispiel DEKRA, TÜV, GTÜ oder KÜS die Vorschriftsmäßigkeit und Umweltverträglichkeit des Kraftfahrzeugs überprüft und sichergestellt, dass Kraftfahrzeuge mit technischen Mängeln oder Sicherheitsmängeln nicht am Straßenverkehr teilnehmen. Hier werden in der Regel auch die Betriebserlaubnisse bzw. erforderlichenfalls die technischen Gutachten für die am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen und Einbauten mit überprüft.

Kontrolle der sogenannten Poserszene

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung der Verkehrsteilnehmer und ihrer Fahrzeuge ausschließlich der Polizei. Diese kann im Rahmen einer Kontrolle ein Fahrzeug dann außer Betrieb setzen, wenn es verkehrsunsicher ist. In der Regel wird dies wiederum durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen festgestellt.

In Fällen von leichten oder erheblichen Mängeln, kann die Polizei ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnen und zudem der zuständigen Zulassungsbehörde eine Mängelanzeige in Kopie übersenden. Diese Anzeigen sind der Anlass, dass die Zulassungsstelle prüft, ob ein Verfahren gem. § 5 FZV eingeleitet wird, bei dem als letzte Konsequenz auch Maßnahmen zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eingeleitet werden können.

Bevor dieses letzte Mittel angewandt wird, steht jedoch zuerst eine Anhörung des Betroffenen an, anschließend eine Betriebsuntersagung mit Androhung eines Zwangsgeldes und ggf. eine weitere Anordnung, in der bei Nichtbeachtung die zwangsweise Außerbetriebsetzung angedroht wird.

Diese Betriebsuntersagung kann durch den Halter nur dann vermieden werden, wenn er entweder den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges nachweisen kann oder aber das Fahrzeug selbst außer Betrieb setzt.

Ergänzend führt das Polizeipräsidium München Folgendes aus:

„Bereits seit dem Jahr 2017 werden vom Polizeipräsidium München Schwerpunktkontrollen zum Thema „Eindämmung von Fahrzeu­glärm“ durchgeführt. Bei Bedarf wird es dabei durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München unterstützt.

Insbesondere standen dabei Veränderungen an Fahrzeugen, welche das Geräuschverhalten beeinflussen, Geschwindigkeitsüberschreitungen und unnötiges Verursachen von Lärm im Vordergrund. So wurden beispielsweise während der Schwerpunktaktionen mehrere Fahrzeuge aufgrund technischer Veränderungen, die das Geräuschverhalten negativ beeinflussen, sichergestellt.

Darüber hinaus wird weiterhin verstärkt im Rahmen des täglichen Streifendienstes und durch regionale Schwerpunkte das Fehlverhalten sog. „Autoposer und Profilierungsfahrer“ im Fokus behalten und konsequent geahndet. Diese Schwerpunkte werden in der Regel medial durch die Pressestelle des Polizeipräsidiums München begleitet und aufbereitet. Hierbei werden immer wieder Fahrzeuge aufgrund technischer Veränderungen „still gelegt“ (also gem. § 14 FZV außer Betrieb gesetzt) bzw. zur Erstellung eines technischen Gutachtens sichergestellt. So werden im Schnitt pro Jahr circa 250 Kraftfahrzeuge zur Erstellung eines technischen Gutachtens aufgrund technischer Veränderungen, welche das Geräusch- und Abgasverhalten negativ beeinflussen oder die Verkehrssicherheit gefährden, durch das Polizeipräsidium München sichergestellt. Die meisten Veränderungen können hierbei an der Auspuff- bzw. Abgasanlage festgestellt werden. Des Weiteren reichen die Beanstandungen vom Verursachen unnötigen Lärms bis hin zu Geschwindigkeitsverstößen.

Wird die Polizei auf zu laute oder auffällige Fahrzeuge aufmerksam, werden auch Neufahrzeuge einer Kontrolle unterzogen. Besteht der Verdacht technischer Veränderungen, Manipulationen (z.B. Entfernen von Schalldämpfereinsätzen, Anbau nicht zugelassener Schalldämpfer, Nutzung von nicht zugelassenen „Fahrmodi“) oder der Überschreitung des zugelassenen Geräuschpegels, so erlischt die Betriebserlaubnis und das Fahrzeug darf nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen. Häufig sind Beschwerden auf oben genannte technische Veränderungen bzw. Manipulationen oder auf rücksichtsloses Verhalten durch Fahren mit extrem hohen Drehzahlen bzw. Geschwindigkeiten zurückzuführen. Aufgrund der technischen

Weiterentwicklung und des Phänomens der Klappenauspuffanlagen kann aber auch ein kurzes „lauteres“ Anfahren von Fahrzeugen an Lichtzeichenanlagen durch Bürgerinnen und Bürgern als „Rennen“ wahrgenommen werden. Durch diese Auspuffanlagen ist vor allem im gut bebauten innerstädtischen Bereich oder in Tunnelanlagen ein erhöhtes Lärmpotential durchaus wahrzunehmen.

Aus Sicht des Polizeipräsidiiums München sind diese bislang durchgeführten Maßnahmen als ausreichend anzusehen.“

Im konkreten Fall im Stadtbezirk 06 – Sendling stellt sich aus Sicht des Polizeipräsidiiums die Situation im Umfeld der Schmied-Kochel-Straße wie folgt dar:

„Die Schmied-Kochel-Straße befindet sich in der Tempo-30-Zone Nr. 32 „Sendling – östlich Harras“ und wird überwiegend durch Anlieger- bzw. Quellverkehr genutzt. Bezüglich der hier angeführten Feststellungen liegen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 – Sendling keine Erkenntnisse oder ähnlich gelagerte Beschwerden hinsichtlich überlauter Fahrzeuge sowie massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen im Umfeld der Schmied-Kochel-Straße vor. Auch ist keine Häufung von Einsätzen aufgrund von Ruhestörungen durch Fahrzeuglärm über das normale Maß hinaus zu verzeichnen.

Im Bereich der nahegelegenen Lindwurmstraße sowie Implerstraße wurden bei 16 von der Polizei im Zeitraum von 01.01.2018 – 30.11.2018 durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen insgesamt 112 Fahrzeugführer aufgrund überhöhter Geschwindigkeit beanstandet. Hierbei wurde ein Fahrverbot verhängt. Ein hohes Geschwindigkeitsniveau bzw. massive Geschwindigkeitsübertretungen konnten hierbei nicht festgestellt werden. Auch hier liegen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 15 – Sendling keine Erkenntnisse oder ähnlich gelagerte Beschwerden vor.

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion 15 – Sendling wird auch weiterhin die genannten Straßenbereiche im Hinblick auf überhöhte Geschwindigkeit bzw. lärmspezifische Verstöße kontrollieren.

Die Verkehrssicherheitsarbeit nimmt beim Polizeipräsidium München einen hohen Stellenwert ein. Aufgrund der Vielzahl an Aufgaben und der begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen muss die Polizei aber Schwerpunkte setzen und kann Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung nicht immer vorrangig behandeln.

Aus Sicht des Polizeipräsidiiums München sind die bisher durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der personellen und einsatztaktischen Möglichkeiten nach wie vor als ausreichend anzusehen, auch wenn die subjektiven Wahrnehmungen der Bevölkerung dies nicht widerspiegeln.

Eine lückenlose Überwachung der hier beschriebenen Problematik ist aber weder möglich noch wünschenswert.“

Die Geschwindigkeitsüberwachung in Tempo-30-Bereichen wurden von der Polizei auf die Landeshauptstadt München vertraglich schwerpunktmäßig übertragen. Sie wird hier in großen Teilen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung wahrgenommen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass für gerichtsverwertbare Geschwindigkeitsmessungen bestimmte messtechnische Vorgaben zu erfüllen sind. Vereinfacht dargestellt wird eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern (mit Bordsteinen oder entsprechender

Fahrbahnrandmarkierung) benötigt. Zu Beginn bzw. am Ende dieses Bereichs besteht das Erfordernis einer Parklücke von ca. 10-11 Metern Länge mit einem ausreichenden richtlinienkonformen Mindestabstand zu den Tempo-30-Anfangs- und Endbeschilderungen zum Aufstellen der Messeinrichtungen.

Diese Kombination ist in der Schmied-Kochel-Straße und auch in deren weiterem Umfeld auf Grund der baulichen Gestaltung und der dichten Beparkung von in Frage kommenden Aufstellbereichen für die Messtechnikfahrzeuge oft nicht anzutreffen.

So waren in den Jahren 2017 und 2018 in diesem Bereich lediglich in der Alramstraße und in der Lindenschmitstraße Messungen möglich. Die Beanstandsquoten bei den durchfahrenden KFZ lag dabei mit 2,91 % in der Alramstraße bzw. 6,28 % in der Lindenschmitstraße weit unter dem städtischen Durchschnitt (die durchschnittliche städtische Beanstandungsquote in T30-Bereichen liegt bei ca. 11 %).

Seit Ende 2017 setzt die Kommunale Verkehrsüberwachung auch ein Messfahrzeug mit Lasermesstechnik ein. Das Messen mit dieser Technik gestaltet sich in einigen Punkten "unkomplizierter" als das Messen mit Radartechnik. Bei der Geschwindigkeitsmessung mit Lasertechnik ist man nicht mehr auf einen geraden Straßenabschnitt angewiesen, sondern kann auch in gekrümmten Straßen und Kurven messen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Messtechnik aus dem Fahrzeug oder abgesessen vom Fahrzeug im Stativbetrieb einzusetzen. Hierdurch bestehen mehr Möglichkeiten den Messauftrag in den jeweiligen Straßen wahrzunehmen.

Jedoch gibt es auch bei dieser Technik gewisse Beschränkungen, der sich die Messbediensteten unterwerfen müssen. Bei dem Stativeinsatz der Messanlage muss auch die Möglichkeit eines Stellplatzes für das Trägerfahrzeug in der Nähe der Messanlage bestehen, um die Messanlage an den vorgesehenen Messplatz zu verbringen, weiterhin darf die Messanlage nicht im Stativeinsatz extremen Witterungsbedingungen (starker Regen/ Schneefall) ausgesetzt werden.

Fazit

Die Verkehrsordnungsbehörde selbst hat keine Möglichkeit, aktiv gegen den durch überlaute Kraftfahrzeuge und manipulierte Schalldämpfungsanlagen verursachten Autolärm vorzugehen.

Die Kontrolle des fließenden Verkehrs ist im Grundsatz die Aufgabe der Polizei. Diese führt bereits jetzt regional koordinierte Schwerpunktmaßnahmen zur Bekämpfung des überlauten Fahrzeuglärms durch.

Das in der Empfehlung geschilderte hohe Geschwindigkeitsniveau bzw. massive Geschwindigkeitsübertretungen konnten weder durch die Polizei noch durch die Kommunale Verkehrsüberwachung bestätigt werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Von den Ausführungen der Polizei zu Maßnahmen gegen Lärm durch überlaute KFZ und zu den Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch Polizei und der kommunalen Verkehrsüberwachung wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02218 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532